

Der SV-Komm

Herausgegeben von

Ao. Univ.-Prof. Dr. Rudolf Mosler **Hon.-Prof. Dr. Rudolf Müller**
Universität Salzburg Verfassungsgerichtshof

Univ.-Prof. Dr. Walter J. Pfeil
Universität Salzburg

54. Lieferung

§§ 453, 454, § 455 Rz 1 – 32 ASVG

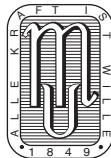
bearbeitet von

Univ.-Prof. Dr. Magdalena Pöschl
Universität Wien

§ 455 Rz 33 – 65, §§ 456, 456 a ASVG

bearbeitet von

RAA Mag. Alexander Brenneis
Kanzlei Eisenberger & Herzog, Graz/Wien



Wien 2013

Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

ISBN 978-3-214-09493-5
Druck: Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn

- frühere Gewährung von Unfallheilbehandlungen für bestimmte Gruppen von Teilversicherten (§ 192);
- Kostenersatz anstelle von Unfallheilbehandlung (§ 194 a);
- frühere Gewährung der Versehrtenrente (ohne Wartezeit) bei Gefährdung des Lebensunterhalts (§ 204 Abs 3).

67 Pensionsversicherung:

- Reise- und Transportkosten iZm medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen (§ 302 Abs 1);
- Reise- und Transportkosten iZm Gesundheitsvorsorgemaßnahmen der PVTr (§ 307 d Abs 2 Z 5).

68 Verfahren:

- Form und Inhalt der Bestätigung des DG über die Höhe des Entgelts (§ 361 Abs 3).

69 Sonderbestimmungen:

- Regelung von Form, Inhalt, Einziehung und Umtausch des Ausweises für unständig beschäftigte Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft (§ 465);
- Festsetzung eines einheitlichen oder gruppenweise festgelegten Tagesarbeitsverdienstes für kurzfristig beschäftigte Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft (§ 466 Abs 2);
- Anspruch auf satzungsmäßige Mehrleistungen erst nach Wartezeit von 26 Wochen oder nach einer durch die Satzung festzusetzenden längeren Wartezeit (§ 468 Abs 1);
- Bemessung der Barleistungen der KV entweder nach einheitlich oder gruppenweise festgelegtem Betrag (§ 468 Abs 6);
- Festsetzung eines abweichenden Fristenlaufs für vollständige Anmeldung oder Abmeldung fallweise beschäftigter Personen (§ 471 d);
- Höhe des Behandlungsbeitrags für unkündbare ÖBB-Bedienstete (§ 472 Abs 2 Z 3);
- besonderer Teil für KV der unkündbaren ÖBB-Bediensteten in der Satzung der VAEB (§ 473 Abs 3);
- geänderte Auszahlungszeiträume für bestimmte laufende Geldleistungen aus KV und UV für andere VAEB-Versicherte als nach § 472 (§ 474 Abs 2);
- Erhöhung der Versehrten- und Hinterbliebenenrenten bei der VAEB als Ersatz für Schadenersatzanspruch gegen Eisenbahnunternehmen (§ 477);
- Regelung der zusätzlichen PV „(b)is zum Inkrafttreten einer besonderen bundesgesetzlichen Regelung“ durch die Satzungen der Träger der zusätzlichen PV (Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen, Pensionsinstitut der Linz AG – Zuschusskassen des öffentlichen Rechts), mit detaillierter gesetzlicher Festlegung anwendbarer Gesetzesbestimmungen; abweichendes Beschlussquorum für Satzung (§ 479 Abs 2 bzw Abs 2 Z 4).

Genehmigungspflicht

§ 455. (1) Die Satzung und jede ihrer Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den jeweils zuständigen Bundesminister (§ 446 Abs. 3 Z 1 und 2), der das Einvernehmen mit dem jeweils anderen Bundesminister herzustellen hat, und sind unverzüglich nach der Genehmigung im Internet zu verlautbaren. Nach jeder fünften Änderung der Satzung, frühestens am Beginn der Amtsdauer (§ 425), ist diese unverzüglich neu zu beschließen.

(2) Der Hauptverband hat für den Bereich der Krankenversicherung eine Mustersatzung aufzustellen und Bestimmungen dieser Mustersatzung für alle Versicherungsträger oder

bestimmte Gruppen von Versicherungsträgern für verbindlich zu erklären, insoweit dies zur Wahrung der Einheitlichkeit der Durchführung sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen notwendig erscheint. Er hat dabei auch auf das Interesse der Versicherten und der Dienstgeber an einer bundeseinheitlichen Vorgangsweise der Versicherungsträger Bedacht zu nehmen. In der Mustersatzung ist unter Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz eine für alle Krankenversicherungsträger verbindliche Bandbreite für die über die gesetzlichen Mindestleistungen hinausgehenden Mehrleistungen (§ 121 Abs. 3) festzulegen. Die Erklärung der Verbindlichkeit von Bestimmungen der Mustersatzung und die Mustersatzung selbst bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen und sind unverzüglich nach der Genehmigung im Internet zu verlautbaren. Abs. 1 letzter Satz ist anzuwenden.

(3) Wird eine verbindliche Bestimmung der Mustersatzung nicht durch eine ihr entsprechende Änderung der Satzung eines Krankenversicherungsträgers in der der Verlautbarung dieser verbindlichen Bestimmung nächstfolgenden Generalversammlung dieses Krankenversicherungsträgers übernommen, so geht die Zuständigkeit zur Änderung der Satzung, die die Übernahme der verbindlichen Bestimmung der Mustersatzung zum Gegenstand hat, auf die Trägerkonferenz über. Sobald die Generalversammlung des Krankenversicherungsträgers die Übernahme der verbindlichen Bestimmung der Mustersatzung durch eine ihr entsprechende Satzungsänderung beschlossen hat, tritt der Beschluß der Trägerkonferenz mit Wirksamkeitsbeginn der Satzungsänderung außer Kraft.

IdF BGBl I 2004/171

Parallelbestimmungen: § 227 GSVG, § 215 BSVG, § 158 B-KUVG, § 85 NVG.

Literatur: *Aichreiter*, Österreichisches Verordnungsrecht (1988); *Choholka*, Die Musterkrankenordnung des HV 1996, SozSi 1996, 93; *Günther*, Verfassung und Sozialversicherung (1994) 176 ff; *Jabloner*, Die Mustersatzung im Sozialversicherungsrecht, ZAS 1977, 91; *Krejci/Novak*, Probleme der Trinkgeldpauschalierung (§ 44 Abs 3 ASVG) im Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbe, VersRdSch 1979, 181; *H. Mayer*, Die Verordnung (1977); *Öhlinger*, Rechtsetzung in der Sozialversicherung, DRdA 1982, 281; *Rebhahn*, Probleme der Normsetzung durch die und in der Sozialversicherung, in *Tomandl/Schrammel*, Sozialversicherungsträger 67; *Souhrada*, www.avsv.at: Amtliche Verlautbarungen der Sozialversicherung im Internet, SozSi 2002, 6; *Stolzlechner*, ZAS 1975, 190 (EAnm); *Teschner*, Satzung und Mustersatzung in der KV nach dem ASVG, VersRdSch 1956, 78.

Übersicht

	Rz
I. Genehmigungspflicht (§ 455 Abs 1 Halbsatz 1 und 2)	1–15
A. Entwicklung und Bedeutung	1, 2
B. Zuständigkeit zur Genehmigung	3, 4
C. Genehmigungsverfahren	5–8
D. Maßstab der Genehmigung	9–11
E. Rechtsfolgen der (fehlenden) Genehmigung	12–15
II. Kundmachung (§ 455 Abs 1 Halbsatz 3)	16–26
A. Entwicklung und Bedeutung	16
B. Kundmachungsorgan und Kundmachungsfrist	17–19
C. Inhalt und Wirkung der Kundmachung	20–22
D. Rechtsfolgen fehlerhafter Kundmachungen	23–26
III. Konsolidierung (§ 455 Abs 1 Satz 2)	27–32
IV. Mustersatzung (§ 455 Abs 2 und 3) (<i>Brenneis</i>)	33–65

A. Entwicklung und Bedeutung	33 – 35
B. Normqualität	36 – 40
C. Formale Anforderungen	41, 42
D. Inhaltliche Anforderungen	43 – 47
E. Verbindlicherklärung von Mustersatzungsbestimmungen	48 – 55
F. Anpassung der Satzung an die Mustersatzung	56 – 62
G. Aktuelle Mustersatzung	63 – 65

I. Genehmigungspflicht (§ 455 Abs 1 Halbsatz 1 und 2)

A. Entwicklung und Bedeutung

- 1 In der **Stammfassung** des ASVG sah § 455 Abs 1 noch vor, dass die Satzung und jede ihrer Änderungen der Genehmigung durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung bedürfen. BGBl 1973/31 ermächtigte zur Genehmigung schon präziser den BM für soziale Verwaltung. Wohl in Reaktion auf eine Rsp-Änderung des VwGH (Rz 15) verfügte der Gesetzgeber sodann mit BGBl 1994/20, dass die Satzung „zu ihrer Wirksamkeit“ einer Genehmigung bedarf. Nachdem die BMG-Nov BGBl I 2003/17 die Zuständigkeit zur Besorgung von SV-Angelegenheiten auf zwei BM aufgeteilt hatte, ordnete der Gesetzgeber schließlich an, dass der zur Genehmigung einer Satzung zuständige BM das Einvernehmen mit dem jeweils anderen BM herzustellen hat (BGBl I 2003/71).
- 2 Indem § 455 Abs 1 die Wirksamkeit der Satzung an die Genehmigung der Aufsichtsbehörde bindet, **beschränkt er die Autonomie** der VTr und des HV gravierend. Verfassungswidrig ist diese Einschränkung aber nicht, denn Art 120b Abs 1 B-VG räumt dem Bund und den Ländern gegenüber den Selbstverwaltungsträgern ein Aufsichtsrecht „nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen“ ein. § 455 Abs 1 ist eine solche Bestimmung (zur verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit der Genehmigungspflicht schon vor Inkrafttreten des Art 120b B-VG s *Öhlinger*, DRdA 1982, 281 [285]; vgl auch VwGH 94/08/0110, SVSlg 42.067).

Die in § 455 Abs 1 normierte Genehmigungspflicht für Satzungen liefe freilich leer, wenn es den Selbstverwaltungsträgern freistünde, ob sie überhaupt eine Satzung erlassen. Deshalb verpflichtet das ASVG in §§ 453 und 454 – flankierend zum Genehmigungsvorbehalt des § 455 Abs 1 – die VTr und den HV, eine Satzung zu erlassen; zugleich legen diese Vorschriften fest, welche Inhalte in der Satzung zu regeln sind.

B. Zuständigkeit zur Genehmigung

- 3 Die Zuständigkeit zur Satzungsgenehmigung verteilt § 455 Abs 1 Halbsatz 1 auf zwei BM, indem er auf § 446 Abs 3 verweist: Der **BMG** ist zuständig, die Satzungen der GKK und der BKK, der AUVA und der VAEB zu genehmigen (§ 455 Abs 1 iVm § 446 Abs 3 Z 1). Die Satzungen der PV, der Pensionsinstitute und des HV bedürfen der Genehmigung des **BMASK** (§ 455 Abs 1 iVm § 446 Abs 3 Z 2).
- 4 Beide BM haben nach § 455 Abs 1 Halbsatz 2 mit dem jeweils anderen BM das **Einvernehmen** herzustellen. Der primär zuständige BM muss daher einen Entscheidungsentwurf erstellen und ihn dem anderen BM vorlegen, der dazu seine Zustimmung erteilt oder sie verweigert. Kommt auf diesem Weg kein Einvernehmen zustande, so kann nach § 5 Abs 3 BMG jedes der beiden Ministerien die Angelegenheit der BReg zur Beratung vorlegen. Einigen sich die BM auch dann nicht, kann die Genehmigung weder erteilt noch verweigert werden. Zur Möglichkeit der Säumnisbeschwerde s Rz 8.

C. Genehmigungsverfahren

Gegenstand der Genehmigung sind nach § 455 Abs 1 die Satzung und jede ihrer Änderungen. Lege non distinguente besteht die Genehmigungspflicht auch für jene Anpassungen der Satzung an die Mustersatzung, die die Trägerkonferenz nach § 455 Abs 3 wegen Säumnis der Generalversammlung vornimmt (vgl auch *Öhlinger*, DRdA 1982, 281 [287]; s auch noch Rz 58 f).

Nach § 455 Abs 1 Halbsatz 1 und 3 sind „die Satzung“ und „jede ihrer Änderungen“ nach der Genehmigung zu verlautbaren; das legt nahe, dass der genehmigungsbedürftige Satzungsbeschluss als eine „normtechnische Einheit“ anzusehen ist, den die Aufsichtsbehörde **nur im Ganzen und uneingeschränkt genehmigen oder ablehnen**, nicht aber inhaltlich ändern kann. Eine Teilgenehmigung wäre daher ebenso rechtswidrig (VwGH 93/08/0032, VwSlg 13.894 A; *Aichreiter*, Verordnungsrecht 686 f; *Korinek/Leitl-Staudinger* in *Tomandl*, System 4.2.5.D. FN 27; *Souhrada* in *Sonntag*, ASVG³ § 455 Rz 1) wie eine bedingte Genehmigung oder gar eine aufsichtsbehördliche Satzungsänderung (VwGH 93/08/0032, VwSlg 13.894 A). Hält die Aufsichtsbehörde nur Teile des Satzungsbeschlusses für rechtswidrig, hat sie folglich dem gesamten Beschluss die Genehmigung zu versagen (VwGH 93/08/0032, VwSlg 13.894 A). Das satzungsgebende Organ kann dann entscheiden, ob es die Satzungsänderung ohne die beanstandeten Teile beschließen, von einer Änderung überhaupt Abstand nehmen oder eine ganz neue Regelung schaffen will.

Dass die Satzung nach § 455 Abs 1 Halbsatz 3 „unverzüglich nach der Genehmigung“ zu verlautbaren ist, erlegt den VTr und dem HV implizit die Pflicht auf, die **Genehmigung vor der Kundmachung** einzuholen und verwehrt der Aufsichtsbehörde umgekehrt, eine bereits kundgemachte Satzung nachträglich zu genehmigen.

Die Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung muss nach herrschender Lehre und Rsp in **Bescheidform** erfolgen (VfGH B 197/71, VfSlg 6857; VwGH 1172/74, VwSlg 9266 A; 92/08/0141; 93/08/0032, VwSlg 13.894 A; *Öhlinger*, DRdA 1982, 281 [284]; *Korinek/Leitl-Staudinger* in *Tomandl*, System 4.1.5.A.; *Souhrada* in *Sonntag*, ASVG³ § 455 Rz 1). Das verwundert auf den ersten Blick, weil Gegenstand der Genehmigung ja eine V ist; doch verschafft nur die Bescheidform den VTr bzw dem HV ausreichenden Rechtsschutz gegen gesetzwidrige Eingriffe in ihre Autonomie (Rz 2): Sie haben im aufsichtsbehördlichen Verfahren Parteistellung und können die bescheidförmige Verweigerung der Genehmigung nach Art 144 B-VG beim VfGH und nach Art 131 B-VG beim VwGH (ab 2014: Landesverwaltungsgericht, Art 131 Abs 2 und Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG idF BGBl I 2012/51) bekämpfen. Zudem können sie nach Art 132 B-VG mit Säumnisbeschwerde an den VwGH (ab 2014: Landesverwaltungsgericht, Art 131 Abs 2 und Art 132 Abs 3 B-VG idF BGBl I 2012/51) vorgehen, wenn über die Genehmigung nicht binnen sechs Monaten (§ 73 AVG) entschieden wird, sei es auch nur, weil zwischen den BM kein Einvernehmen zustande kommt (Rz 4). Schließlich erwächst die bescheidförmig erteilte Genehmigung auch in Rechtskraft und kann daher – anders als eine V – nicht ohne weiteres revidiert, sondern nur insoweit zurückgenommen werden, als das G dazu ermächtigt.

D. Maßstab der Genehmigung

Welchen Maßstab die Aufsichtsbehörde bei der Genehmigung anzulegen hat, regelt § 455 Abs 1 nicht; § 449 Abs 2 ermächtigt die Aufsichtsbehörde aber, die Änderung von Satzungsbestimmungen zu verlangen, die mit dem G in Widerspruch stehen oder dem Versicherungszweck zuwiderlaufen. Daraus folgert der VwGH, dass die Satzung mit dem **G** und dem **Ver-**

sicherungszweck im Einklang stehen muss und „daß diese Grundsätze nicht nur bei späteren Prüfungen, sondern selbstverständlich schon bei der Genehmigung der Satzung anzuwenden sind“ (VwGH 1413/54, VwSlg 4502 A zum insoweit vergleichbaren § 42 SV-ÜG; vgl auch VwGH 1831/71, SVSlg 22.522; *Korinek/Leitl-Staudinger* in *Tomandl*, System 4.1.5.A.).

- 10** **Gesetzmäßigkeit** ist dabei weit zu verstehen: Sie fehlt nicht nur, wenn der Satzungsbeschluss mit verfassungsrechtlichen oder einfachgesetzlichen Vorschriften unvereinbar ist, sondern auch, wenn er (bei Satzungen der VTr) für verbindlich erklärten Vorschriften der Mustersatzung oder Krankenordnung widerspricht (*Jabloner*, ZAS 1977, 91 [99]; *Öhlinger*, DRdA 1982, 281 [287]; *Korinek/Leitl-Staudinger* in *Tomandl*, System 4.1.6.A.).
- 11** Erwägungen der **Zweckmäßigkeit** sind bei der Genehmigung von vornherein ausgeschlossen, wenn der zur Genehmigung vorgelegte Satzungsbeschluss rechtlich geboten ist (VwGH 2001/08/0143). Nicht erlaubt ist es der Aufsichtsbehörde nach der Rsp auch, sich ohne besondere gesetzliche Grundlage unmittelbar in die inhaltliche Gestaltung der Satzung einzumengen; diese liege vielmehr ausschließlich in der Verantwortlichkeit des gesetzlich dazu berufenen zuständigen Organs des jeweiligen SVTr (VwGH 93/08/0032, VwSlg 13.894 A).

E. Rechtsfolgen der (fehlenden) Genehmigung

- 12** Die aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nur ein Teilakt im Verfahren zur Satzungserzeugung (VwGH 93/08/0032, VwSlg 13.894 A; 94/08/0110, SVSlg 42.067). Daher ist die **Satzung** auch nach der Genehmigung **dem satzungsgebenden Organ zuzurechnen**, nicht hingegen den BM, die die Genehmigung erteilt haben (vgl *Öhlinger*, DRdA 1982, 281 [284]; mutatis mutandis für die Mustersatzung auch *Jabloner*, ZAS 1977, 91 [95]).
- 13** Ist die Satzung einmal genehmigt, so **ist** sie nach § 455 Abs 1 Halbsatz 3 **zu verlautbaren** und zwar „unverzüglich nach der Genehmigung“.
- 14** Was gilt, wenn eine Satzung **ohne Genehmigung kundgemacht** wird, beurteilten Rsp und Lehre zunächst unterschiedlich: Vor Inkrafttreten des ASVG nahm der VwGH an, die Genehmigung sei eine Wirksamkeitsvoraussetzung der Satzung, weshalb die nicht genehmigte Satzung absolut nichtig sei (VwGH P 70/51, SVSlg 4252). Demgegenüber qualifizierte die Lehre die Genehmigung als Rechtmäßigkeitsvoraussetzung, mit der Konsequenz, dass die Kundmachung einer nicht genehmigten Satzung zwar gesetzwidrig, die Satzung aber bis zu ihrer Aufhebung wirksam sei (*Jabloner*, ZAS 1977, 91 [95]; *Öhlinger*, DRdA 1982, 281 [284]; *Günther*, Verfassung 195). Dieser Position schloss sich der VwGH mit Erk 93/08/0032, VwSlg 13.894 A an und sprach aus, dass „Geltungsbedingung der Satzung (. . .) (neben ihrer Kundmachung) (. . .) ausschließlich die Beschlußfassung durch das zuständige Organ des Selbstverwaltungskörpers (ist), während die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ein Rechtmäßigkeitserfordernis (. . .), nicht jedoch ein Gültigkeitserfordernis ist“.
- 15** Wenige Monate nach diesem Erk wurde § 455 Abs 1 geändert; er bestimmt seither, dass die Satzung **„zu ihrer Wirksamkeit“** der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf (BGBl 1994/20). Die Materialien erläutern diese Änderung zwar nicht; angesichts der Vorgeschichte kann sie aber nur als Korrektur der (revidierten) Rsp des VwGH verstanden werden. Daher ist eine nicht genehmigte Satzung seit der Nov BGBl 1994/20 unwirksam, auch wenn sie kundgemacht wurde. Diese Rechtslage ist zur Kenntnis zu nehmen, sie wirft aber schwierige Probleme auf, weil sie die Geltung einer Norm von einer Genehmigung abhängig macht, die als Bescheid (Rz 8) nur dem VTr bzw HV zuzustellen ist, sodass ihr Vorliegen für den Bürger nicht ohne weiteres erkennbar ist. Das muss bei den Rechtsfolgen von Kundmachungsfehlern entsprechend berücksichtigt werden, näher Rz 23, 25.

II. Kundmachung (§ 455 Abs 1 Halbsatz 3)

A. Entwicklung und Bedeutung

Die **Stammfassung** des ASVG sah in § 453 Abs 2 noch vor, dass die Satzung binnen drei Monaten nach Beschlussfassung in der Wiener Zeitung bzw bei bloß regionaler Geltung in den amtlichen Landeszeitungen (Linzer Zeitung, Grazer Zeitung etc) kundzumachen ist. Diese Regelung erwies sich jedoch als unzweckmäßig, weil die der Beschlussfassung nachfolgende Genehmigung bei umfangreichen Satzungsänderungen oft zu lange dauerte, um die Kundmachungsfrist einzuhalten (AB Zu 517 BlgNR 9. GP 100). 16

Deshalb läuft die **Frist** für die Kundmachung seit der Nov BGBl 1962/13 erst **ab der Genehmigung**; zugleich löste diese Nov die Kundmachungsvorschrift – systematisch wenig überzeugend – aus der allg Satzungsregelung des § 453 und überstellte sie in § 455 Abs 1. Mit BGBl 1973/31 wurde dann die Kundmachung in der Zeitschrift „Soziale Sicherheit“ angeordnet und die Kundmachungsfrist auf zwei Monate verkürzt, wenig später wurde diese Frist aber wieder auf vier Monate verlängert (BGBl 1974/23).

Seit der Nov BGBl I 2001/99 ist die Satzung nur mehr „unverzüglich“ nach der Genehmigung kundzumachen, und zwar ausschließlich im Internet. § 455 Abs 1 sah damit **erstmalig in Österreich die elektronische Kundmachung** von Rechtsvorschriften vor, die im SV-Recht auch besonders effektiv ist. Denn in diesem Rechtsbereich werden in rascher Abfolge massenhaft Vorschriften mit umfangreichen Tabellen und häufigen Betragsveränderungen erlassen, die oft nur regional oder nur für bestimmte Berufsgruppen bedeutsam sind. Angesichts dessen erschien die elektronische Kundmachung hier als Alternative zur kostenintensiven Verlautbarung in Papierform besonders attraktiv (RV 624 BlgNR 21. GP 16; vgl allg zu Verlautbarungen der SV im Internet *Souhrada*, SozSi 2002, 6).

B. Kundmachungsorgan und Kundmachungsfrist

Als Publikationsorgan legt § 455 Abs 1 ohne nähere Spezifizierung das „**Internet**“ fest, setzt diesen Begriff also als allg bekannt voraus. Konkretisierend bestimmt § 1 Abs 1 Sozialversicherungs-InternetkundmachungsV – SV-InternetKV (SozSi 2001, 989, wv in avsv Nr 119/2005), dass von VTr und HV im Internet zu verlautbarende Rechtsvorschriften unter der Adresse **www.avsv.at** zur Abfrage bereit zu halten sind. Diese Adresse ist nach § 1 Abs 2 SV-InternetKV auch im Kopf jeder amtlichen Verlautbarung außerhalb des rechtsverbindlichen Textes zu nennen. 17

Da mit der elektronischen Kundmachung zeitaufwendige Aufbereitungsarbeiten (insb Setzen und Korrekturlesen) entfallen, kann die Satzung entsprechend rasch nach der Genehmigung verlautbart werden. Die Erwartung des Gesetzgebers, die in § 455 Abs 1 angeordnete „**unverzügliche**“ Kundmachung werde innerhalb von ein bis zwei Werktagen erfolgen (RV 624 BlgNR 21. GP 18), hat sich allerdings nicht erfüllt. In der Praxis verstreichen zwischen Genehmigung und Kundmachung im Schnitt immer noch zwei bis drei Wochen. 18

Dass die Satzung unverzüglich nach der Genehmigung kundzumachen ist, lässt nicht den Gegenschluss zu, nach Ablauf dieser – nicht ganz exakt bestimmbarer – Frist sei eine Kundmachung nicht mehr gestattet (ebenso zur früheren, insoweit aber vergleichbaren Rechtslage *Öhlinger*, DRdA 1982, 281 [285]). Bei einer unnötigen **Verzögerung** der Kundmachung kommen aber aufsichtsbehördliche Maßnahmen in Betracht. 19

C. Inhalt und Wirkung der Kundmachung

- 20** Gegenstand der Kundmachung ist nicht nur die beschlossene und genehmigte **Satzung bzw Satzungsänderung**. Die Kundmachung muss auch die Einhaltung des **Normsetzungsverfahrens** dokumentieren und daher anführen, welches Organ die Satzung beschlossen hat und welche Behörde sie wann und mit welchem Akt genehmigt hat (vgl VfGH V 11/74, VfSlg 7463; V 15/99 ua, VfSlg 15.549; V 84/99 ua, VfSlg 15.741; V 31/02 ua, VfSlg 16.591; *Souhrada* in *Sonntag*, ASVG³ § 455 Rz 1; *Krejci/Novak*, VersRdSch 1979, 181 [187]).

Das geschieht in der Praxis auch regelmäßig, s zB für die Satzung des HV 2006: „Diese Satzung 2006 des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger wurde von der Trägerkonferenz des Hauptverbandes in ihrer Sitzung vom 30. November 2005 zu Punkt 3 der Tagesordnung beschlossen. Die Bundesministerin für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz hat diesen Beschluss im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen mit Bescheid vom 22. Dezember 2005, zugestellt am 4. Jänner 2006, GZ: BMSG-21430/0008-II/A/2/2005, genehmigt“.

In der Praxis nennt die Kundmachung oft auch den Namen des Obmanns und des leitenden Angestellten des VTr bzw HV (zB Satzung HV 2006, Mustersatzung 2011, Satzung Wiener, NÖ, OÖ, Kärntner GKK 2011). Das schadet nicht, ist aber auch nicht geboten, weil das ASVG – anders als zB Art 47 B-VG für die Erlassung von G – eine Beurkundung des rechtmäßigen Zustandekommens und ihre Gegenzeichnung nicht verlangt.

- 21** Nach § 31 Abs 9a sind in der Kundmachung auch **Tag und Uhrzeit der Freigabe** anzuführen (zB „Freigabe zur Abfrage: 04. Mai 2011, 04.00 Uhr“). Wie dieser Tag festgelegt wird, bleibt nach den Materialien „der pflichtgemäßen Vorgangsweise der zuständigen Stellen überlassen (je nach Norm im Zusammenwirken von Druckerei, Fachressort, Publikationsdienst im Bundeskanzleramt, Fachabteilungen bei Versicherungsträgern und Hauptverband)“ (RV 624 BlgNR 21. GP).
- 22** Nach Ablauf des fünften Kalendertages ab Freigabe der Verlautbarung tritt die Satzung zufolge § 31 Abs 9a **in Kraft**, sofern das ASVG nicht anderes bestimmt, was zB in § 453 Abs 3 geschieht: Diese Vorschrift erlaubt auch ein rückwirkendes Inkrafttreten, allerdings nur, wenn eine Satzungsänderung durch eine Änderung der Rechts- oder Vertragslage erforderlich oder zulässig geworden ist und wenn die neue Satzungs Vorschrift zeitlich mit jener Norm synchronisiert wird, die den Änderungsbedarf ausgelöst hat (näher §§ 453, 454 Rz 30 ff).

D. Rechtsfolgen fehlerhafter Kundmachungen

- 23** Die Kundmachung einer Satzung kann verschiedene Fehler aufweisen, die ihrerseits unterschiedliche Rechtsfolgen nach sich ziehen. Im ASVG selbst geregelt ist der Fall, dass eine nicht genehmigte Satzung kundgemacht wird: Eine solche Satzung ist **nach § 455 Abs 1 Satz 1 unwirksam**. Woran der Bürger das Fehlen der Genehmigung erkennen soll, ist freilich fraglich, denn die Genehmigung wird als Bescheid (Rz 8) ja nicht publiziert. Dass Genehmigungsakt, -behörde und -zeitpunkt in der Kundmachung zu nennen sind (Rz 20), hilft hier nur bedingt: Denn eine Satzung kann auch genehmigt sein, wenn die Kundmachung diese Genehmigungsdaten nicht nennt. Ob die Satzung wirklich genehmigt wurde, kann der Rechtsunterworfenen zwar durch ein Auskunftersuchen an die Aufsichtsbehörde feststellen. Derart weitreichende, rechtsstaatlich bedenkliche Ermittlungspflichten wollte der Gesetzgeber dem Bürger aber wohl nicht auferlegen. Daher ist anzunehmen, dass die vorhandene oder fehlende Nennung der Genehmigung in einer Kundmachung nicht mehr hinterfragt werden muss: Wird eine Satzung **ohne Hinweis auf Genehmigungsakt, -behörde und -zeitpunkt kundgemacht**, so ist vom Fehlen der Genehmigung auszugehen, die Satzung also unwirksam

iSd § 455 Abs 1 Satz 1. Zugleich ist eine solche Satzung auch „nicht gehörig kundgemacht“ iSd Art 89 Abs 1 B-VG.

Wird eine Satzung entgegen § 455 Abs 1 nicht im Internet verlautbart (Rz 17) oder nennt die Kundmachung das beschlussfassende Organ (Rz 20) oder den Zeitpunkt der Freigabe (Rz 21) nicht, so ist die Satzung ebenfalls **nicht gehörig kundgemacht iSv Art 89 Abs 1 B-VG** und daher jedenfalls für Gerichte nicht verbindlich (*Souhrada*, *SozSi* 2002, 6 [13 f]); Gleiches gilt für den VwGH (Art 135 Abs 4 B-VG) und die UVS (Art 129 a Abs 3 B-VG). Ob nicht gehörig kundgemachte V auch für die Verwaltung unwirksam sind, ist umstritten; ein Teil der Lehre sieht solche Akte als VerwaltungsV an, die jene Verwaltungsorgane binden, die dem kundmachenden oder verordnungserlassenden Organ nachgeordnet sind (sog Gehorsamsthese, s *Rack*, Die Gehorsamsthese – ein Beitrag zum verwaltungsbehördlichen Normprüfungsrecht, *ÖJZ* 1971, 89; *H. Mayer*, Verordnung 28 mwN). Eine solcherart begründete Bindungswirkung scheidet hier allerdings schon deshalb aus, weil die die Satzung vollziehenden Organe den satzungsgebenden bzw kundmachenden Organen nicht subordiniert, insb nicht an deren Weisungen gebunden sind. **24**

Von der nicht gehörigen Kundmachung ist wiederum die **gesetzwidrige Kundmachung** zu unterscheiden; sie liegt zB vor, wenn die Satzung eine Genehmigung anführt, die gar nicht erteilt wurde, aber auch, wenn der kundgemachte Satzungstext nicht mit dem beschlossenen Text übereinstimmt. Diese Fehler lassen die Wirksamkeit der Satzung unberührt, machen die Satzung aber gesetzwidrig und berechtigten den VfGH daher zu ihrer Aufhebung nach Art 139 B-VG. **25**

Weniger schwer wiegen schließlich Kundmachungsfehler, die den Inhalt des beschlossenen Satzungstextes nicht berühren. § 31 Abs 9 a nennt exemplarisch Schreibfehler und Verstöße gegen die innere Einrichtung der Verlautbarung, die zB Nummerierungen, technische Verweisungen oder die Angabe des Freigabetages betreffen. Solche Fehler sind nach § 31 Abs 9 a durch die Kundmachung einer **Berichtigung** zu beseitigen. **26**

III. Konsolidierung (§ 455 Abs 1 Satz 2)

Der zweite Satz des § 455 Abs 1 wurde mit der Nov **BGBI 1994/20** eingeführt und seither nicht geändert. Die Materialien erläutern das Ziel dieser Vorschrift nicht, vermutlich, weil es sich von selbst versteht: Die Pflicht, die Satzung in gewissen Abständen neu zu beschließen, soll offensichtlich sicherstellen, dass der Inhalt der Satzung **leicht feststellbar** bleibt und nicht mühsam von der Stammfassung über eine lange Kette von Änderungen bis zur Gegenwart rekonstruiert werden muss. **27**

In seiner Funktion **ähnelt** § 455 Abs 1 Satz 2 damit der in Art 49 a B-VG geregelten **Wiederverlautbarung** von G, unterscheidet sich von dieser aber auch. Zunächst ermächtigt § 455 Abs 1 Satz 2 nicht anstelle des satzungsgebenden Kollegialorgans (Art 49 a B-VG: anstelle des Gesetzgebers) monokratische und daher leichter handlungsfähige Organe (Art 49 a B-VG: BK und ressortzuständigen BM). Gerade weil § 455 Abs 1 Satz 2 das satzungsgebende Organ selbst ermächtigt, ist dieses bei der Beschlussfassung über die Satzung – anders als BK und BM bei der Wiederverlautbarung eines G – nicht darauf beschränkt, formale Fehler zu bereinigen. Zudem ermächtigt § 455 Abs 1 Satz 2 nicht nur zur Beschlussfassung über die Satzung, er verpflichtet auch dazu. **28**

Die Pflicht, die Satzung neu zu beschließen, trifft nach § 455 Abs 1 Satz 2 also jenes Organ, das auch sonst zur Erlassung und Änderung der Satzung kompetent ist, dh die **Generalversammlung** der VTr und die **Trägerkonferenz** des HV. **29**

- 30** Diese satzungsgebenden Organe erfüllen die in § 455 Abs 1 Satz 2 statuierte Pflicht schon dann, wenn sie einen **konsolidierten**, dh alle bisherigen Änderungen erfassenden **Satzungstext** neu beschließen. Selbstverständlich dürfen bei dieser Gelegenheit aus der Satzung auch formale Fehler beseitigt werden, wie sie Art 49 a Abs 2 B-VG nennt. § 455 Abs 1 Satz 2 erlaubt aber auch, dass die Satzung anlässlich ihrer Konsolidierung inhaltlich geändert wird.
- 31** Die Pflicht, die Satzung zu konsolidieren, tritt nach § 455 Abs 1 Satz 2 „**(n)ach jeder fünften Änderung der Satzung**“ ein. Grds muss also spätestens die sechste Satzungsänderung mit einer Konsolidierung verbunden werden.
- 32** Diese Anordnung schränkt § 455 Abs 1 Satz 2 aber wieder ein: Er legt nicht nur fest, ab wann die Konsolidierung vorgenommen werden muss, sondern auch, ab wann sie vorgenommen werden darf: „**frühestens am Beginn der Amtsdauer (§ 425)**“. Diese Beschränkung kann sich von vornherein nur auf die Generalversammlung beziehen, weil sich die Trägerkonferenz aus den Obleuten der im HV zusammengefassten VTr, deren Stellvertretern sowie aus drei Seniorenvertretern zusammensetzt (§ 441 a Abs 1): Sie wird daher partiell erneuert, besteht ohne Unterbrechung und hat folglich keine Funktionsperiode. Dementsprechend findet sich auch der verwiesene § 425 (nur) im Abschnitt über die Verwaltungskörper der VTr.

Warum die Konsolidierung frühestens am Beginn der Amtsdauer vorgenommen werden darf, ergibt sich aus den Materialien nicht. Vermutlich soll diese Anordnung erreichen, dass eine Generalversammlung, die die Satzung schon einmal konsolidiert hat, eine weitere Konsolidierung der nächsten Generalversammlung überlässt. Die Satzung dürfte dann nur einmal pro Amtsperiode konsolidiert werden. Für eine solche Beschränkung könnte sprechen, dass einerseits die Generalversammlung die von ihr selbst in einer Amtsperiode beschlossenen Satzungsänderungen wohl überblicken wird und dass andererseits der neu konstituierten Generalversammlung die Satzung am deutlichsten in das Bewusstsein tritt, wenn sie sie neu beschließt. Das würde auch erklären, warum eine gleichartige Beschränkung für die Trägerkonferenz nicht besteht: Gerade weil sie partiell erneuert wird, kann nicht angenommen werden, dass dieses Organ sechs Satzungsänderungen hindurch gleich besetzt bleibt. Daher wird die Konsolidierung ab der fünften Änderung regelmäßig auch dem „Satzungsbewusstsein“ der Trägerkonferenz förderlich sein.

IV. Mustersatzung (§ 455 Abs 2 und 3)

A. Entwicklung und Bedeutung

- 33** Mustersatzungen für die KVTr sind keine Erfindung des ASVG, sondern existieren bereits seit den **Anfängen des SV-Rechts** (vgl zB das Musterstatut für Bezirkskrankenkassen im AKVG RGBl 1888/33; dazu und zu späteren SV-G *Teschner*, VersRdSch 1956, 78 [80 f]). Sie waren aber nicht schon seit jeher Aufgabe der Selbstverwaltung: So wurden nach § 39 SV-ÜG BGBl 1947/142 Mustersatzungen noch vom BMsV erlassen. Die **Stammfassung des ASVG** BGBl 1955/189 ermächtigte dann den HV, Mustersatzungen aufzustellen, die vom BMsV zu genehmigen waren. Von dieser Ermächtigung machte der HV erstmals 1956 Gebrauch; er erklärte die von ihm erlassene Mustersatzung aber tw für verbindlich, obwohl das im ASVG nicht vorgesehen war: Der VfGH qualifizierte die Mustersatzung insoweit als V und hob sie wegen mangelhafter Kundmachung als gesetzwidrig auf (VfGH V 35/59, VfSlg 3708).

Mit der **9. ASVG-Nov** BGBl 1962/13 wurden die Regelungen zur Mustersatzung neu gefasst: Die Mustersatzung wurde auf den Bereich der KV beschränkt (Rz 43), der HV wurde zur